



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

20/SN-69/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15 00  
Sachbearbeiter

GZ 054.289/4-DSK/84

mit erledigte GZ 054.294 und 054.295

Klappe Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

40. Novelle zum ASVG;

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

9. Novelle zum GSVG

8. Novelle zum BSVG

Stellungnahme der Datenschutzkommision;

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF  
Zl. GE/19.64

Datum: 15. JUNI 1984

Verteilt: Pf. 27

Die Datenschutzkommision hat unter dem Vorsitz von Dr. KUDERNA und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. DELABRO, Dr. KOTSCHY und Mag. WALLIG sowie des Schriftführers Dr. ACHLEITNER, hinsichtlich der mit do.Zl. 20.040/2-1a/84, 20.547/2-1b/84 und 20.764/1-1b/84 übermittelten Entwürfe von Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, in der Sitzung vom 7.6.1984 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommision hat gegen die vorgelegten Novellen bezüglich der beabsichtigten Änderung von § 444 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 216 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 204 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Bedenken:

Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erlassenden Weisungen über statistische Nachweise sind gesetzlich nicht näher determiniert. Dies bedeutet, daß statistische Nachweise erstellt werden könnten, die aufgrund ihrer niedrigen Aggregationsebene eine Deanonymisierung zulassen.

Tatsächlich werden im Handbuch der österreichischen Sozialversicherung für das Jahr 1982, II. Teil unter anderem in den Tabellen Nr. 139, 140, 141, 143, 144, 146, 147, 150 "Statistikangaben" die sich auf nur einen einzigen Fall beziehen, ausgeworfen.

Die Datenschutzkommision regt daher an, in den genannten Bestimmungen der Novellen das Weisungsrecht des Bundesministers für soziale Verwaltung insofern zu determinieren, als nur solche statistische Nachweisungen zu veröffentlichen sind, die eine Bestimmbarkeit der davon betroffenen Fälle jedenfalls ausschließen. Dies könnte z.B. durch Zusammenfassen von Klassen, in denen sich nur ein Element befindet, mit der nächstliegenden geschehen, sodaß in einer Klasse zumindest drei Personen erfaßt sind.

7. Juni 1984  
Für die Datenschutzkommision  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA